

Merkblatt

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten

Landesarbeitsgruppe Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(LAG UmwS)

Stand: 14.03.2024

Dieses Merkblatt soll praktische Hinweise für Landwirte und andere Tierhalter geben, um eine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer zu vermeiden. Es werden nur Lagerungen von bis zu sechs Monaten erfasst, da im Übrigen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten ist.

Für die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Die nachfolgenden fachlichen Leitlinien stellen dar, wie die vorübergehende Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften erfolgt. Nicht abschließend erfasst ist die Lagerung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, für die ergänzend jeweils die örtlichen Schutzgebietsverordnungen gelten und zusätzlich zu beachten sind.

Silage und Festmist sind Stoffe, die geeignet sind, die Gewässer nachteilig zu verändern. Bei unsachgemäßer Lagerung kann es dadurch insbesondere bei Niederschlag zur Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers kommen. Für alle Betriebe und Tierhaltungen, in denen Festmist anfällt bzw. Silage erzeugt wird, besteht die grundsätzliche Verpflichtung, flüssigkeitsundurchlässig befestigte Anlagen bzw. Lagerflächen mit entsprechender Lagerkapazität und ausreichend bemessenen Sammelgruben für die anfallende Jauche und Silagesickersäfte entsprechend den geltenden wasser- und düngerechtlichen Vorschriften vorzuhalten.

Eine Lagerung von Silage oder Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen soll nur ausnahmsweise erfolgen. Die möglichen Gründe für diesen Ausnahmefall sowie die Anforderungen an eine sachgerechte und ordnungsgemäße Lagerung sind nachfolgend aufgeführt. Auch bei der Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen darf eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächen-gewässern nicht zu besorgen sein. Insbesondere dürfen keine Silagesickersäfte, Jauche oder durch diese Stoffe verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten, sodass schädliche Bodenveränderungen oder eine Verlagerung in das Grundwasser zu besorgen sind oder diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen.

Lagerung von Silage oder Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen – Gemeinsame Anforderungen:

Auf den folgenden Standorten ist eine Lagerung im Regelfall ausgeschlossen:

- in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten; in der Zone III (ggf. unterteilt in III A und III B) sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebiets-verordnungen zu beachten, • in Überschwemmungsgebieten,
- auf staunassen Flächen,
- in Senken bzw. Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann,
- in Bereichen von Drainageleitungen,
- in wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Gebieten, wie z. B. Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Dichtschicht.
- wenn der höchste zu erwartende Grundwasserstand weniger als 1,00 Meter unter Gelände liegt und
- auf wassererosionsgefährdeten Flächen.

Anforderungen an den Standort:

- Die Lagerung darf nur auf bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder Grünland) erfolgen.
- Bei wiederholten Lagerungen ist der Platz jährlich zu wechseln. Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen zu vermeiden.
- Bei Lagerung auf hängigen Flächen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Silagesickerwasser zu treffen, z.B. indem vor der bergseitigen Fläche des Silage- oder Festmistlagers eine Entwässerungsmulde gezogen wird. Damit kann bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Folie des Silagelagers abgeleitet werden. Der Anschnitt hat grundsätzlich an der Talseite des Silagelagers zu erfolgen.

Mindestabstände:

- 20 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben
- 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben
- 100 m zu Brunnen zur Trinkwassergewinnung

Anforderungen an die Lagerung von Silage auf landwirtschaftlichen Flächen

Begriffsbestimmung „Silage“:

Ein unter Luftabschluss durch Milchsäurevergärung haltbar gemachtes Pflanzenmaterial.

Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen:

- Außergewöhnlicher Mehrertrag bei einem überdurchschnittlichen Ertragsjahr, der die regulär bemessene (auch übliche Ertragsschwankungen berücksichtigende) Kapazität der vorhandenen ortsfesten Lageranlage überschreitet.

Die Lagerkapazität muss mindestens auf den regulären Futtermittelbedarf des Betriebes einschließlich üblicher Ertragsschwankungen bemessen sein. Für die Bemessung des Silos kann auf die Planungsdaten der KTBL¹ für Silos zurückgegriffen werden, zu finden unter folgendem Link (S. 21): www.ktbl.de/themen/faustzahlen

Unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Anforderungen ist in der Regel eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen:

- Um die Silagesickersaftbildung so weit zu minimieren, dass ein Austreten verhindert wird, ist ein Trockensubstanzgehalt (TS) des Siliergutes von mindestens 30 % erforderlich.
- Die Silage darf eine Stapelhöhe von 3 m nicht überschreiten, da sich sonst Silagesickersaft auch bei TS-Gehalten über 30 % bilden kann.
- Der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes ist beim Anlegen der Silagemiete zu dokumentieren.
- Die Silage ist mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken. Die Silofolie ist an der Basis so zu fixieren, dass kein Niederschlagswasser eintreten kann.
- Nach der Entnahme und beim Transport angefallene Silagereste sind so weit wie möglich unverzüglich zu entfernen. Die Anschnittfläche ist sofort wieder mit der Silofolie abzudecken.

Die Lagerung auf der landwirtschaftlichen Fläche ist befristet:

- Silage, die auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist vorrangig zu verwenden. Es muss sichergestellt werden, dass die Silage innerhalb von sechs Monaten verwertet wird, da ansonsten die Anforderungen an ortsfeste Anlagen nach § 2 Abs. 9 AwSV gelten.
- Werden Ernteüberhänge in Schlauchsilos auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert, gelten für diese die Anforderungen dieses Merkblattes.

Schlauchsilos mit Silage unter 30 % TS sind in ortsfesten, flüssigkeits- undurchlässigen Anlagen zu lagern.

Lagerung von Silageballen auf landwirtschaftlichen Flächen:

- Silageballen können ungestapelt auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Befristung gelagert werden, wenn dort keine Entnahme der Silage erfolgt.

Anforderungen an die Lagerung von Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen

Begriffsbestimmung „Festmist“

Festmist besteht aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderem pflanzlichem Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt ist, Der Trockensubstanzgehalt übersteigt 15 %.

Voraussetzung für die Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen

Der Betrieb, der Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugt, muss die sichere Lagerung in ortsfesten Lagerstätten (Vorgaben Anlage 7 AwSV) nach Vorgaben § 12 Düngeverordnung nachweisen.

Die ausnahmsweise zulässige Feldzwischenlagerung von Festmist darf nicht auf die erforderliche Mindestlagerkapazität angerechnet werden, ist also kein Ersatz für die ortsfeste Lageranlage nach der Düngeverordnung.

Unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Anforderungen ist in der Regel eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen:

- Wenn Festmist im Ausnahmefall auf landwirtschaftlichen Flächen zwischengelagert werden soll, muss der Trockensubstanzgehalt (TS) mindestens 25 % betragen. Andernfalls darf der Festmist erst nach mindestens drei Wochen Vorrotte auf der ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Lageranlage mit separat gesammelter Jauche auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert werden. Für Festmist mit hohem Trockensubstanzgehalt wie z. B. Schaf-, Ziegen- und Pferdehaltung ist eine Vorrotte nicht erforderlich.
- Stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel (zu denen auch Festmist gehört), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht aufgebracht werden, wenn der Boden für diese Stoffe nicht aufnahmefähig ist. Der Boden ist nicht aufnahmefähig, wenn er überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.
- Die Lagermenge ist auf den aktuell zu erwartenden Düngebedarf für die vorgesehene Aufbringungsfläche zu beschränken.
- Das Lager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche vorzunehmen.

- Die Lagerung ist nur auf tonigen oder lehmigen Böden zulässig. Auf stark durchlässigen Böden, z.B. bei Sandböden, ist eine Unterflursicherung, z.B. durch Strohpacklage oder Tonmineralien, vorzunehmen.

Anforderungen an die Bereitstellung von festen Gärrückständen, fester separierter Gülle sowie Hühnertrockenkot auf landwirtschaftlichen Flächen

Feststoffe aus separierten Gärrückständen bzw. Güllen sowie Hühnertrockenkot sind auf Grund der stofflichen Eigenschaften sowie der Nährstoffzusammensetzung nicht mit Festmist, der Einstreumaterial enthält, gleichzusetzen.

Eine Aufbringung ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung sollte innerhalb von 3 Tagen erfolgen. In Anlehnung an die Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung der zugehörigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe darf die Lagerdauer zur Bereitstellung ab einem TS-Gehalt von 25% maximal 14 Tage betragen.

Ist der TS-Gehalt geringer, ist nur eine kurzfristige Bereitstellung zulässig.

Die weiteren Vorgaben, die für Festmist in diesem Merkblatt festgelegt sind, gelten auch für diese Stoffe.

Anwendbare Rechtsvorschriften

Für die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen sind insbesondere die folgenden Rechtsvorschriften zu beachten:

Gemäß § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 62 WHG sowie nach der AwSV sind für die Anlagen, die jenen Vorschriften unterliegen, diverse technische Anforderungen zu beachten. Gemäß § 2 Abs. 9 AwSV gelten Einheiten als ortsfest oder ortsfest benutzt - und unterfallen damit der Verordnung -, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden.

Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen untersagt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

§ 12 Düngeverordnung verpflichtet Betriebe, bei denen Wirtschaftsdünger anfallen oder erzeugt werden, zum Nachweis ausreichender ortsfester Lagerkapazitäten.

Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass Zuwiderhandlungen gegen rechtliche Bestimmungen ggf. als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit u.a. nach § 103 WHG, der AwSV und dem jeweiligen Landeswassergesetz oder als Straftat nach §§ 324, 324a i.V.m. § 330 Strafgesetzbuch geahndet werden können.

¹ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)